_DE NACHLASS

Vermögensübertragung im Großherzogtum Luxemburg





Die Nachlassplanung

Die Nachlassplanung im Großherzogtum Luxemburg

Die Nachlassplanung ist ein sehr wichtiges Thema, das uns alle betrifft. Es betrifft Personen, die wir lieben und die wir schützen wollen, und es betrifft das, was wir aufgebaut haben und was wir erhalten wollen.

Geburt, Ehe, Abschluss einer Lebensversicherung: In jeder dieser Etappen treffen Sie Entscheidungen, die sich auf die Nachlassplanung auswirken. Doch mit der Zeit verändert sich Ihre Situation: Ihre Wünsche ändern sich, Ihr Vermögen wächst, die Beziehung mit Ihrem Partner oder Ihren Kindern ändert sich. Daher ist es gut, wenn Sie regelmäßig überprüfen, ob Ihre Nachlassplanung nach wie vor Ihrer aktuellen Situation entspricht.

Es gibt zahlreiche gute Gründe, die für eine aktive Planung Ihres Nachlasses sprechen:

- Sie möchten Ihre Lieben schützen.
- Sie möchten vermeiden, dass es nach Ihrem Tod zu Zwietracht kommt.
- Sie möchten das Vermögen erhalten, das Sie aufgebaut haben.
- Sie möchten, dass Ihrem Willen effektiv Folge geleistet wird, und zwar auch dann, wenn Sie verstorben sind.

Die Nachlassplanung ist jedoch auch ein komplexes Thema, und mit Hilfe dieser Broschüre möchte Ihnen BIL einige grundlegenden Punkte zu diesem Thema sowie einen zusammenfassenden Überblick über die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten geben.

Wenn Sie darüber hinaus weitere Informationen zu diesem Thema, und insbesondere zu Ihrer eigenen Situation, erhalten möchten, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Kundenbetreuer in Ihrer BIL-Zweigstelle zu wenden, der Ihnen gerne zur Seite steht und mit Ihnen die Elemente in Verbindung mit Ihrer persönlichen Situation durchgeht.

Daher ist es gut, wenn Sie regelmäßig überprüfen, ob Ihre Nachlassplanung nach wie vor Ihrer aktuellen Situation entspricht.





Die Nachlassplanung

Allgemeine Grundsätze in Verbindung mit Ihrem Nachlass

Der tatsächliche

Umfang Ihrer

Erbschaft hängt

von Ihrem

Zivilstand ab.

Für Verheiratete

bestehen

3 verschiedene

Systeme.

Was umfasst der Nachlass?

Von "Nachlass" spricht man erst im Augenblick Ihres Todes. Zu diesem Zeitpunkt besteht Ihr Nachlass grundsätzlich aus Ihren Gütern abzüglich Ihrer Verbindlichkeiten.

Der konkrete Inhalt Ihres Nachlasses hängt zunächst von Ihrem Familienstand ab. Wenn Sie verheiratet sind, hängt die Zusammensetzung Ihres Nachlasses auch von Ihrem Ehegüterstand ab.

Die "Teilungsmasse" oder "Erbmasse" setzt sich folglich aus den im Moment des Todes existierenden Gütern zusammen (unter Berücksichtigung des Ehegüterstandes des Verstorbenen) abzüglich der Verbindlichkeiten sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, vom Verstorbenen vorgenommene Schenkungen.

Wenn Sie kein Testament errichten, wird Ihr Nachlass gemäß den Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge unter Ihren Angehörigen aufgeteilt. In diesen Vorschriften wird nicht nur der Begünstigte Ihres Nachlasses festgelegt, sondern auch der Teil des Nachlasses, der jedem Ihrer gesetzlichen Erben zusteht.

Im Hinblick auf

den Ehegüterstand

Vor der Abwicklung der Erbmasse empfiehlt es sich, den Ehegüterstand aufzulösen.

Gesetzlicher Güterstand

Bei dem gesetzlichen Güterstand (Zugewinngemeinschaft) wird zwischen drei Vermögen unterschieden:

- das eigene Vermögen eines Ehepartners;
- das eigene Vermögen des anderen Ehepartners;
- das gemeinsame Vermögen der Eheleute.

Sämtliche Güter werden entsprechend dieser drei Vermögen aufgeteilt. So bleibt eine Immobilie, die Sie bereits vor der Ehe besaßen, Ihr eigenes Eigentum. Dies gilt auch für Guthaben, die Sie während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erhalten. Hingegen fallen Löhne und Gehälter sowie Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Sie erzielen, unter die Gütergemeinschaft, auch wenn diese Einkünfte aus eigenen Gütern stammen.

Im Rahmen Ihres Nachlasses umfasst die Erbmasse Ihre eigenen Güter, zu denen die Hälfte der von der Gütergemeinschaft abhängigen Güter hinzukommen.

Güterstand der Gütertrennung

Im Rahmen dieser Regelung gibt es kein gemeinsames Vermögen. Ihre jeweiligen Einkünfte bleiben Ihr Eigentum. Bei Ihrem Tod umfasst Ihr Nachlass Ihre eigenen Güter.

Der Eintritt der

Erben des

Vorverstorbenen

in dessen Rechte

(Eintrittsrecht)

stellt eine

Ausnahme zur

Verwandschafts-

gradregelung

dar und

ermöglicht

einem

entfernteren

Erben, den

Platz seines

vorverstorbenen

Verwandten

einzunehmen,

der geerbt

hätte, wenn

er nicht

vorverstorben

wäre.

Gütergemeinschaft (im Ehevertrag vereinbart)

Bei dieser Regelung beschränkt sich Ihr eigenes Vermögen auf Ihr Eigenvermögen und Ihre persönlichen Rechte, wie z.B. Kleidung, Arbeitswerkzeuge usw. Alles Übrige fällt unter die Gütergemeinschaft. Im Zuge der Aufhebung dieses Ehegüterstandes erhält jede der Parteien – zumindest theoretisch – jeweils die Hälfte aller zum Gesamtvermögen zählenden Güter.

Wohlgemerkt, im Rahmen einer Gütergemeinschaft können im Ehevertrag spezifische Klauseln vorgesehen werden, die den überlebenden Ehegatten begünstigen, indem eine andere Aufteilung als die Hälfte festgelegt wird.

Wer sind die

gesetzlichen Erben?

Bei der Bestimmung Ihrer gesetzlichen Erben werden mehrere Regelungen miteinander kombiniert, nämlich die Erbordnung und der Verwandtschaftsgrad.

Es gelten folgende Erbordnungen:

Abkömmlinge

• Kinder, Enkel, Urenkel.

Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister und deren Abkömmlinge

- Vater und Mutter;
- Geschwister und deren Abkömmlinge.

Andere Verwandte der aufsteigenden Linie

Großeltern, Urgroßeltern.

Andere Verwandte der Seitenlinie außer Geschwister

Onkel, Tanten, Großonkel, Großtanten, Cousins, Cousinen.
 Der Staat

Welche Grundprinzipien gelten bei der

Vermögensübertragung?

Die dem Rang nach nächste Erbordnung schließt die dem Rang nach entferntere Erbordnungen aus. Somit ist die Nähe des Verwandtschaftsgrades zum Verstorbenen nicht ausschlaggebend. Mit anderen Worten ist die Erbordnung, in der ein Verwandter steht, entscheidend. Nur im Rahmen ein- und derselben Erbordnung schließt ein dem Verwandtschaftsgrad nach näherer Verwandter einen entfernteren Verwandten aus.

Erste Erbordnung: Abkömmlinge

Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

Die vorverstorbenen Kinder sind durch ihre Abkömmlinge vertreten (Vertretung).

Es wird nicht mehr zwischen ehelichen, unehelichen und aus einem Ehebruch hervorgegangenen Kindern unterschieden. Im Sinne des Erbrechts sind sie alle gleich.

Zweite Erbordnung: Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister und deren Abkömmlinge

Vater und Mutter erben je ein Viertel.

Brüder und Schwester teilen den übrigen Nachlass unter sich auf.

Die vorverstorbenen Brüder und Schwestern sind durch ihre Abkömmlinge vertreten (Vertretung).

Sind keine Brüder und Schwestern oder Abkömmlinge von ihnen vorhanden, erben die Eltern alles.

Dritte Erbordnung: Sonstige Verwandte

der aufsteigenden Linie.

In diesem Fall fällt der Nachlass zur Hälfte der mütterlichen Linie und zur Hälfte der väterlichen Linie zu (Linearteilung). In jeder Linie erhält der nächste Verwandte in aufsteigender Linie den dieser Linie zufallenden Anteil.

lst kein Verwandter in aufsteigender Linie in einer Linie vorhanden, fällt der gesamte Nachlass der anderen Linie zu.

Vierte Erbordnung: Sonstige Verwandte der Seitenlinie außer Geschwister

In diesem Fall fällt der Nachlass zur Hälfte der mütterlichen Linie und zur Hälfte der väterlichen Linie zu. In jeder Linie erhält der nächste Verwandte der Seitenlinie außer Geschwister den dieser Linie zufallenden Anteil.

Ist kein Verwandter der Seitenlinie außer Geschwister in einer Linie bis zum vierten Grad vorhanden, fällt der gesamte Nachlass somit der anderen Linie zu.

Fünfte Erbordnung: Der Staat

Gehen keine Erben aus den vier ersten Erbordnungen hervor, fällt der Nachlass dem Staat zu.

Ansprüche des

überlebenden Ehepartners

Der überlebende Ehepartner gehört keiner Erbordnung an. Er ist ein besonderer und privilegierter Erbe.

Sofern keine Kinder vorhanden sind:

- Der gesamte Nachlass des Verstorbenen steht dem überlebenden Ehepartner zu;
- Anders als die Kinder nimmt der Ehepartner keine Stellung als pflichtteilsberechtigter Erbe ein und kann per Testament vom Nachlass ausgeschlossen werden.

Sofern Kinder vorhanden sind:

Der überlebende Ehepartner kann zwischen folgenden Optionen wählen:

- Er entscheidet sich für das Nutzungsrecht an einer von den Eheleuten gemeinsam bewohnten Immobilie und die eingerichteten Möbel, wobei die Kinder eine mit einem Nutzungsrecht belastete Immobilie samt Möbel sowie das unbelastete Eigentum des übrigen Nachlasses erben.
- Er entscheidet sich für einen Kindsteil, d.h. mindestens ein Viertel des Nachlasses des unbelasteten Eigentums.

Kann die gesetzlich vorgesehene Erbteilung geändert werden?

Die gesetzlich vorgesehene Erbteilung kann geändert werden:

Per Schenkung

- Schenkung durch Vorausempfang auf den Erbteil;
- Schenkung durch Vorausempfang und im Anteil nicht inbegriffen (neben dem Erbteil).

Per Testament

Es sind jedoch bestimmte gesetzliche Beschränkungen, insbesondere, wenn Kinder vorhanden sind, zu berücksichtigen. (siehe nebenstehende Tabelle).

Kann die gesetzliche

Erbfolge geändert werden?

Die Kinder und Abkömmlinge in gerader Linie können nicht enterbt werden.

Der Pflichtteil ist der Teil der (potenziellen) Erbmasse, über die der künftige Verstorbene nicht frei verfügen kann. Dieser Teil ist zur Sicherung der Ansprüche der Pflichtteilberechtigten vorgesehen.

- Pflichtanteil der Abkömmlinge bei Abwesenheit des überlebenden Ehepartners;
- Pflichtanteil der Abkömmlinge bei Anwesenheit des überlebenden Ehepartners;
- Verfügbarer Anteil: Zur Verfügung stehende Überschussgüter des künftigen Verstorbenen (den er frei verteilen kann).

| Anzahl der Kinder | Pflichtteil | Verfügbarer Anteil |
|----------------------|-------------|--------------------|
| 1 | 1/2 | 1/2 |
| 2 | 2/3 | 1/3 |
| 3 und mehr | 3/4 | 1/4 |

Wie kann dem überlebenden

Ehepartner ein Vorteil verschafft werden?

Der überlebende Ehepartner kann das gesamte Nutzungsrecht erhalten:

| Anzahl der Kinder | Ansprüche der Kinder | Anspruch des überlebenden Ehegatten |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | ¹ / ₂ des mit Nutzungsrecht belasteten Eigentums | 1/2 des unbelasteten Eigentums und 1/2 des Nutzungsrechts |
| 2 | 2/3 des mit Nutzungsrecht belasteten Eigentums | ¹ / ₃ des unbelasteten Eigentums und ² / ₃ des Nutzungsrechts |
| 3 und mehr | ³ / ₄ des mit Nutzungsrecht belasteten Eigentums | 1/4 des unbelasteten Eigentums und 3/4 des Nutzungsrechts |

Welche praktischen und dringenden Maßnahmen sollten im Falle des Todes des Ehepartners ergriffen werden?



Der Verlust des Ehepartners oder eines lieben Menschen verunsichert uns, und zwar ohne Unterschied, ob wir darauf vorbereitet sind oder nicht. Er konfrontiert uns mit zahleichen praktischen und behördlichen Verpflichtungen.

Beim Tod eines nahestehenden Menschen ist es neben den zahlreichen Behördengängen und den familiären Entscheidungen, die anstehen, ebenso wichtig, finanzielle Entscheidungen zu treffen.

Sie müssen Kontakt mit Ihrer Bank aufnehmen und sie über das Versterben Ihres Ehepartners in Kenntnis setzen.

Eventuelle Vollmachten, die der Ehepartner gegebenenfalls zu Lebzeiten erteilt hat, sind dann nicht mehr gültig.

Die Bank muss eine Aufstellung mit allen Guthaben an die Eintragungs- und Domänenverwaltung übermitteln.

Dle BIL darf bestimmte bevorzugte Zahlungen vornehmen, welche zweifellos Verbindlichkeiten aus dem Nachlass sind, wie z.B. ärztliche Gebührenrechnungen, Krankenhausrechnungen, Bestattungskosten oder Kosten in unmittelbarer Verbindung mit dem Nachlass. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Rechnungen der Bank mittels des mit der Nachlassabwicklung beauftragten Notars bzw., sofern kein Notar eingeschaltet worden ist, von den Erben gegengezeichnet übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist es stets ratsam, ein Testament bei einem Notar zu hinterlegen, und weniger, es in einem Schließfach zu deponieren. Das Schließfach wird nämlich im Augenblick der Kenntnisnahme des Todes versiegelt und erst später geöffnet.

Diese grundsätzlichen Informationen über die Vermögensübertragung dienen jedoch nicht dazu, Ihnen eine persönliche und endgültige Lösung vorzuschlagen.

Angesichts der großen Komplexität dieses Themas, das jedoch für Sie und Ihre Familie von sehr großer Bedeutung ist, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren persönlichen Kundenbetreuer zu wenden, der Ihnen gerne zur Seite steht und mit Ihnen eine genaue Analyse Ihrer Situation vornimmt. Er ist in der Lage, Ihnen die bestmöglichen, auf Ihre Situation zugeschnittenen Lösungen anzubieten, und kann Ihnen mit Hilfe eines Expertenteams all Ihre Fragen, mögen sie noch so komplex sein, konkret beantworten.

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Sie sind allgemeiner Natur und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie stellen keinesfalls ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf dar. Sie dürfen nicht als Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung im Hinblick auf Ihre persönliche Situation verstanden werden, und ihre Gültigkeit beschränkt sich auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Ferner können sie die Sachkenntnis und Kompetenzen des Lesers nicht ersetzen und müssen durch die Beratung durch einen qualifizierten Spezialisten ergänzt werden. Die Bank übernimmt gegenüber dem Leser keine Haftung für diese Informationen und die daraus resultierenden direkten oder indirekten Folgen.









Laden Sie die kostenlose Anwendung BlLnet Mobile bei App Store oder Google Play herunter.

Banque Internationale à Luxembourg SA 69, route d'Esch • L-2953 Luxembourg RCS Luxembourg B-6307 T (+352) 4590-1 • F (+352) 4590 2010 contact@bil.com • www.bil.com

Unsere Dokumentation finden Sie auf:



